

## Stadtverwaltung Meckenheim

**Postanschrift:** Postfach 1180, 53333 Meckenheim

**Hausanschriften:**

- **Rathaus:** Siebengebirgsring 4

- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12

**Vorwahl:** (02225)

**Telefon:** 917-0

**Telefax:** 917-100

**Stadtwerke:** 917-175

**E-Mail:** stadt.meckenheim@meckenheim.de

**Internet:** www.meckenheim.de

**Facebook:** www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen

Ordnungsaufendienstes: ☎(02225) 917-110

E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

**Öffnungszeiten**  
**Rathaus geöffnet – Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich**

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürgerinnen und Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeitenden aufgrund der Corona-Situation bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) im Bürgerinfosystem.

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter [stadt.meckenheim@meckenheim.de](mailto:stadt.meckenheim@meckenheim.de). Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

### Öffnungszeiten

#### Infothek im Foyer des Rathauses

Montag 7.30 Uhr bis 18 Uhr

Dienstag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 13 Uhr

## Schiedsmänner und -frauen

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

**im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):**  
Friedrich Wächter, ☎ 14881

**im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):**  
Axel Stammberger, ☎ 0171-8006514

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18 und 21 Uhr telefonisch zu erreichen.

## Verdiente Trägerinnen und Träger der Meckenheimer Ehrennadel gesucht

Stadt Meckenheim nimmt bis zum 22. August Vorschläge entgegen

Zahlreiche Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger haben sich über viele Jahre ehrenamtlich für die Stadt Meckenheim und für die in ihr lebenden Menschen eingesetzt. Tag für Tag werden in unserer Stadt großartige Leistungen im ehrenamtlichen Bereich erbracht. Ohne dieses freiwillige soziale, kulturelle, sportliche, kirchliche und politische Engagement könnte die Meckenheimer Gesellschaft nicht existieren. Es fehlte ihr sonst an Nähe, Geborgenheit, Solidarität und Wärme. Still und zu meist im Hintergrund stehen oft diejenigen, die sich dem Ehrenamt verpflichtet fühlen. Sie reden nicht viel, sondern handeln zum Wohle unserer Stadt, der Gemeinschaft und im Dienste des Nächsten. Ihre Leistungen bleiben daher häufig scheinbar unsichtbar. Ihr ehrenamtliches Handeln ist jedoch keinesfalls selbstverständlich.

Herausragende ehrenamtliche Leistungen in Meckenheim werden daher seit dem Jahr 2000 am Tag des Ehrenamtes, dem 5. Dezember, mit der von der Goldschmiedin Heide Simm entworfenen „Meckenheimer Ehrennadel“ gewürdigt. Die Stadt Meckenheim bittet darum, verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger, die in Meckenheim wohnen, für die Ehrennadel vorzuschlagen. Der Vorschlag muss eine ausführliche schriftliche Begründung enthalten. Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur der Stadt Meckenheim wird in seiner Sitzung am 8. September 2021 über die Vergabe entscheiden. Die Vorschläge können bis zum 22. August an den Fachbereich Bildung Kultur und Sport, Dr. Andreas Jüngling, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fax (02225) 917-66177, E-Mail [andreas.juengling@meckenheim.de](mailto:andreas.juengling@meckenheim.de), geschickt werden.

## Ungetrübter Sommerspaß im heimischen Garten

Tipps für ein entspanntes Miteinander unter freiem Himmel

Der Sommer steht vor der Tür. Entbehrungsreiche Monate haben die Sehnsucht nach unbeschwerteten Momenten unter freiem Himmel hochschnellen lassen. Die Bürgerinnen und Bürger freuen sich auf eine verdiente Auszeit auf dem heimischen Balkon, im eigenen Garten oder Pool. Damit das Verhältnis zur Nachbarschaft und damit die langsam einsetzende Urlaubsstimmung ungetrückt bleiben, sind einige Regeln zu beachten. Die Stadt Meckenheim gibt Tipps, wie ein entspanntes Miteinander unter Meckenheims Sonne gelingt.

Hochkonjunktur hat der Grünschnitt. Rasenmähen ist grundsätzlich an Werktagen, montags bis samstags, zwischen 7 Uhr und 13 Uhr sowie zwischen 15 Uhr und 20 Uhr erlaubt. Für Geräte wie Laubbläser, Laubsammler, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider und Freischneider gilt die eingeschränkte Zeit ausschließlich von montags bis samstags von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr.

Großer Beliebtheit erfreut sich im Sommer vor allem

das Grillen im Freien. Es ist gestattet, wenn es lediglich gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür Sorge getragen wird, dass die Gerüche nicht in die Wohn- und Schlafräume des Nachbarn eindringen.

Musik darf rund um die Uhr nur in einer Lautstärke abgespielt werden, die Dritte nicht erheblich belästigt. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist grundsätzlich die Nachtruhe einzuhalten, in der alle Ruhe störenden Betätigungen verboten sind. Auch während der Mittagsruhe zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sind Tätigkeiten, die mit einer besonderen Lärmentwicklung verbunden sind, tabu.

Bei allen Aktivitäten aber gilt: Ohne gegenseitige Rücksichtnahme geht es nicht! Gespräche mit den Nachbarn sind wichtig. Sie sorgen für Verständnis, Akzeptanz, ein gutes Verhältnis und somit für einen entspannten Urlaub daheim. In diesem Sinne wünscht die Stadt Meckenheim ihren Bürgerinnen und Bürgern eine erholsame Sommerzeit!

## Aushilfen für das Hallenfreizeitbad gesucht

Bewerbungsfrist läuft bis zum 23. Juni

Arbeiten, wo andere ihre Ferien und Freizeit verbringen: im Schwimmbad. Diese verlockende Tätigkeit bietet die Stadt Meckenheim für die bevorstehende Öffnung ihres Hallenfreizeitbades an. Die Aushilfskräfte arbeiten im Bereich der Einlasskontrolle. Das Angebot richtet sich an Personen ab dem 16. Lebensjahr, die an einem festen Wochentag für sechs

Stunden das freundliche Team des Hallenfreizeitbades verstärken wollen. Die Bezahlung erfolgt auf 450-Euro-Basis in der Entgeltgruppe 1 TVöD. Der monatliche Verdienst liegt bei etwa 280 Euro. Interessierte senden eine Kurzbewerbung bis zum 23. Juni an die E-Mail-Adresse [silvia.klemmer@meckenheim.de](mailto:silvia.klemmer@meckenheim.de).

## Bürgermeister

**Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters**

Anmeldung unter ☎(02225) 917297

E-Mail: [marion.luebbehuessen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuessen@meckenheim.de)

**Nächster Termin: 12. Juli, 16.30 Uhr-18 Uhr**

## Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289

E-Mail: [hanna.esser@meckenheim.de](mailto:hanna.esser@meckenheim.de)

## Telefonseelsorge

☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222

Internet: [www.ts-bonn-rhein-sieg.de](http://www.ts-bonn-rhein-sieg.de)

## Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

**CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

**SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: [heymann49@web.de](mailto:heymann49@web.de)

**BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: [pusch.bfm@web.de](mailto:pusch.bfm@web.de)

**Grüne:** Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: [susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de](mailto:susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de)

**UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jönen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: [hans-erich\\_jonen@t-online.de](mailto:hans-erich_jonen@t-online.de)

**FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

## Elektrokleinteile-Mobil

**Donnerstag, 15. Juli**

13-19 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎(02241) 306306

## Schadstoff-Mobil

**Montag, 21. Juni**

11-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim

14.30-17 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim

Auskünfte unter ☎(02241) 306306

## Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim  
Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, [marion.luebbehuessen@meckenheim.de](mailto:marion.luebbehuessen@meckenheim.de)



# Amtsblatt der Stadt Meckenheim



## Amtliche Bekanntmachungen

### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 23. Juni 2021, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim in der Jungholzhalle, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen kann nur eine begrenzte Anzahl Besucher in die Jungholzhalle eingelassen werden. Daher wird darum gebeten, sich vorab per E-Mail ([ratsbuero@meckenheim.de](mailto:ratsbuero@meckenheim.de)) oder telefonisch (02225-917136) anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten und Verlassen der Jungholzhalle sowie während der Sitzung am Platz eine Medizinische Maske (OP-Maske, FFP2- oder KN95/N95-Maske) angelegt werden muss. Aufgrund der aktuellen Infektionslage wäre es wünschenswert, wenn die Besucher sich freiwillig einem Schnelltest unterziehen würden. Dieser ist jedoch nicht verpflichtend für die Teil-

nahme an der Sitzung.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28. April 2021
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. E-Government; hier: Einführung eines Prozessmanagements
5. Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) und OGS während der Corona-Zeit
6. Sanierung und Neukonzeptionierung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums und der Geschwister-Scholl-Hauptschule; hier: Ergebnisse des Be-

##### schaftsvariantenvergleichs

7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021
8. VHS-Zweckverband Voreifel
9. Schriftliche Anfragen
10. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen

##### Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28. April 2021
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Neubau des Konrad-Adenauer-Gymnasiums und der Geschwister-Scholl-Hauptschule; hier: Auftragsvergabe der Beratungsleistungen für die Durchführung

##### des Ausschreibungsmanagement.

4. Flächenentwicklung Bahnhof Meckenheim
5. Anträge
- 5.1. Unternehmerpark Kottenforst (UWG-Fraktion vom 8. Juni 2021)
6. Schriftliche Anfragen
7. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen
- 8.1. Sicherheitsdienstleistungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

## Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Die vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 festgestellte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wurde mit Verfügung vom 28. April 2021 (AZ: 35.2.11-87-13/21) von der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), genehmigt.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche, zur Realisierung eines Neubaugebietes und Arrondierung der Ortslage, dargestellt. Parallel zur Gudenuer Allee (L 158) und zur Bonner Straße (L 158) wird eine begleitende Grünfläche dargestellt.

Die bestehende 40 m breite Anbaubeschränkungszone sowie die 20 m breite Werbeverbotszone entlang der L 158 sind in die 51. Änderung des Flächennutzungsplans über-

nommen worden. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung wird als Wohnbaufläche - und nicht wie bislang als gemischte Baufläche bzw. Schienenweg mit Begleitgrün - dargestellt.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bereitet, den Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.

#### Flurstücke im Geltungsbereich:

Das Plangebiet in Rücklage der Straße „Auf dem Stephansberg“ befindet sich zwischen der Bonner Straße im Nord-Westen, der Gudenuer Allee im Nord-Osten sowie der bestehenden Bebauung des Wohngebietes Stephansberg im Süden.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zum Zeitpunkt der Bekanntmachung

die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413, 414, 415, 900, 1301, 2257 sowie Teile der Flurstücke 2258, 1100 und 2249 und

Gemarkung Meckenheim Flur 7, Flurstücke 515, 634, 795, 796, 797, 798, 799 sowie Teile des Flurstückes 855.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Die 51. Flächennutzungsplanänderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen sowie einer Begründung mit Umweltbericht. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist beigefügt.

#### Bekanntmachungsanordnung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 festgestellt worden ist. Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass analog gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, ortsüblich bekannt gemacht.

Fortsetzung auf Folgeseite

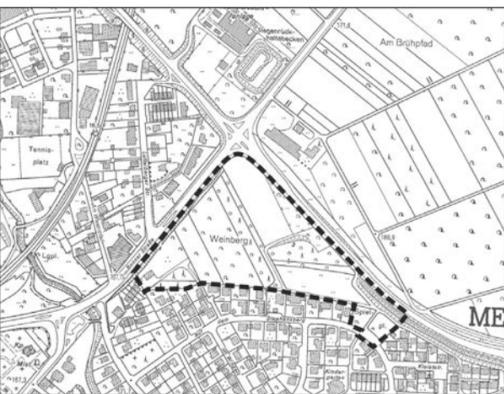
## Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Vorseite

### Stadt Meckenheim

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 51. Änderung  
Übersicht des Geltungsbereichs

Stand: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss Januar 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Meckenheim  
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

**Meckenheim, den 15. Juni 2021**

**Stadt Meckenheim**

**Holger Jung**

**Bürgermeister**

#### Hinweis:

Die 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim samt Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden

montags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags und		
donnerstags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs und		
freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der 51. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/rechtskraft.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen der 51. Ände-

rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 51. Flächennutzungsplanänderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) zum Download bereit.

#### Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Hinweise auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 geltend gemacht werden.

**Meckenheim, den 15. Juni 2021**

**Stadt Meckenheim**

**Holger Jung**

**Bürgermeister**

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger Gärten“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Abwägungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung

Die zum städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“, Entwurf der Begründung, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, der gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrundsituationsinkl. abfallwirtschaftlicher Deklaration sowie dem Entwurf des Verkehrsgutachtens im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 11. Oktober 2018 durchgeführte frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltung sowie die in der Zeit vom 8. Oktober 2018 bis einschließlich 8. November 2018 von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden vom Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der als Anlage beigefügte Aktenvermerk zur frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung am 11. Oktober 2018 wird vom Rat der Stadt Meckenheim zur Kenntnis genommen. Den in den beigefügten Abwägungstabellen formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung zu den Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeit / Bürgern außerhalb der Bürgerinformationsveranstaltung vom 11. Oktober 2018 sowie den Anregungen und Hinweisen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

#### 2. Abwägungsbeschluss Offenlage

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ der Stadt Meckenheim in der Zeit vom 5. März 2020 bis einschließlich 6. April 2020 öffentlich ausgelegen hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung vom 5. März 2020 bis einschließlich 6. April 2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Seiten der Öffentlichkeit / Bürgern wurden durch den Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung in den als Anlagen beigefügten Abwägungstabellen, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

#### 3. Abwägungsbeschluss Erneute Offenlage

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ in der Zeit vom 21. September 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020 erneut öffentlich ausgelegen hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffent-

lichen Auslegung vom 21. September 2020 bis einschließlich 26. Oktober 2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Seiten der Öffentlichkeit / Bürgern wurden durch den Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Den formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung in den als Anlagen beigefügten Abwägungstabellen, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

#### 4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ wird hiermit durch den Rat der Stadt Meckenheim als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ wird gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ sind die Begründung und Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Prüfung, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituationsinkl. abfalltechnischer Deklaration, die Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die vertraglichen Regelungen über den ökologischen Ausgleich beigefügt.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ legt die Stadt Meckenheim die rechtliche Grundlage zur Arrondierung des Siedlungskörpers durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Auf dem Stephansberg“.

Das Plangebiet wurde zum überwiegenden Teil vormals als Anbaufläche eines Gartenlandschaftsbauunternehmens (Baumschule) sowie anderweitig landwirtschaftlich genutzt. Bestandsgebäude sind lediglich in geringem Umfang vorhanden. Hierbei handelt es sich um verschiedene landwirtschaftliche Nebenanlagen, die sich auf einen einzigen Standort im Osten beschränken. Im Südwesten des Plangebietes besteht zudem ein Wohnhaus (Auf dem Stephansberg, Hs.-Nr. 23a). Im Südosten des Plangebietes, angrenzend an die Straße „Auf dem Stephansberg“ befinden sich ein Ball- sowie ein Kinderspielplatz, ein Trafohaus und eine Garage.

#### Flurstücke im Geltungsbereich:

Das Plangebiet in Rücklage der Straße „Auf dem Stephansberg“ befindet sich zwischen der Bonner Straße im Nord-Westen, der Gudener Allee im Nord-Osten sowie der bestehenden Bebauung des Wohngebietes Stephansberg im Süden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ umfasst zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413, 414, 415, 900, 1301, 2257 sowie Teile der Flurstücke 2258, 1100 und 2249 und Gemarkung Meckenheim Flur 7, Flurstücke 515, 634, 795, 796, 797, 798, 799 sowie Teile des Flurstückes 855.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung mit Umweltbericht. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist beigefügt.

#### Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachen) Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 27. Januar 2021 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 27. Januar 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Kraft.

**Meckenheim, den 15. Juni 2021**

**Stadt Meckenheim**

**Holger Jung**

**Bürgermeister**

#### Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ der Stadt Meckenheim samt Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden

montags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags und		
donnerstags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs und		
freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/rechtskraft.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) zum Download bereit.

#### Hinweise auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meckenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Hinweise auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

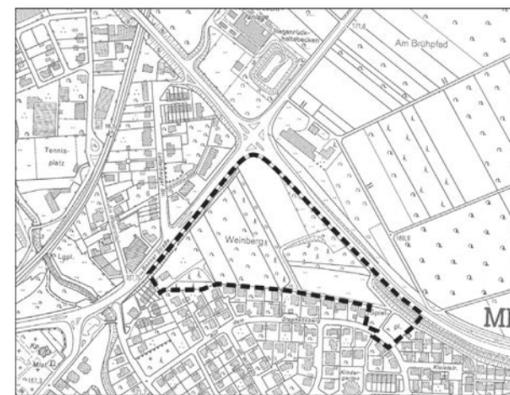
**Stadt Meckenheim**

Bebauungsplan Nr. 49A

„Weinberger Gärten“

Übersicht des Geltungsbereichs

Stand: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Januar 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Stadt Meckenheim  
Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften

#### Hinweise auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Fortsetzung auf Folgeseite

## Amtliche Bekanntmachungen

### Fortsetzung von Vorseite

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-

anstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 geltend gemacht werden.

**Meckenheim, den 15. Juni 2021**  
**Stadt Meckenheim**  
**Holger Jung**  
**Bürgermeister**

## Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Meckenheim

In der Sitzung am 9. Juni 2021 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Meckenheim die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Der Geschäfts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2020/21 sowie der Bericht der Kassenprüfer wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschließend wurde dem Vorstand und dem Kassenverwalter einstimmig Entlastung erteilt.

Einstimmig wurde beschlossen, der Ortsbauernschaft für das Jagdjahr 2020/21 eine Zuwendung zukommen zu lassen.

Jagdpatchanteile an die Jagdgenossen werden gemäß der gesetzlichen Regelung nur auf Antrag ausgezahlt, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Antrag auf Auszahlung

innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung gestellt werden muss, da ansonsten die Verjährung eintritt.

Der vom Vorstand im Entwurf vorgelegte Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/22 wurde einstimmig beschlossen.

Die Herren Friedhelm Dederich und Michael Manner wurden von der Versammlung einstimmig zu Kassenprüfern bestellt.

Jagdgenossinnen und Jagdgenossen können das Protokoll der Versammlung vom 9. Juni 2021 beim Jagdvorsteher oder beim Geschäftsführer einsehen.

**Meckenheim, den 11. Juni 2021**  
**Fritz Manner**  
**Jagdvorsteher**